

5. begrüßt ferner die Zusammenarbeit zwischen der Zentraleuropäischen Initiative und internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung wichtiger Projekte in der Region;

6. ruft zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Zentraleuropäischen Initiative und anderen regionalen Organisationen und Initiativen auf;

7. stellt fest dass die Zentraleuropäische Initiative eine aktive Rolle auf dem Gebiet der Kultur und der Medien spielt, indem sie zahlrei

lutionsentwurfs A/67/L.7 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kasachstan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/236 vom 22. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

